

**Protokoll:**

Rm Lipinski-Naumann stellt fest, dass das beantragte Vorhaben bereits realisiert worden sei.

Amt 61/Herr Wittgens erklärt, dass gem. § 34 BauGB in einem allgemeinen Wohngebiet Ferienwohnungen zulässig seien.

Rm Schupp vertritt die Auffassung, dass im Stadtgebiet bereits eine ausreichende Anzahl von Ferienwohnungen vorhanden seien.

Der Antragsteller habe die Ferienwohnungen ohne entsprechende Baugenehmigung realisiert.

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung lehnt die Vorlage mehrheitlich mit 13 Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen ab.